



Tagesordnungspunkt:

94. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriepark III,“ im Parallelverfahren

Hier: Bürgeranregung und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Industriepark III“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet.

(Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Aufstellungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Vorlage Nr. 048/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	23.04.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	14.05.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.03.2024 (eingegangen am 21.03.2024) ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück Gemarkung Nottuln, Flur 61, Flurstück 454 zugegangen (siehe Anlage 2). Die Antragsteller sind Nottulner Gewerbeunternehmen und beabsichtigen ihre Firmensitze auf das betreffende Flurstück zu erweitern.

Planungsrechtliche Situation:

Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 3). Geplant ist nun eine Darstellung als gewerbliche Baufläche. Ein Bebauungsplan existiert im Geltungsbereich bisher nicht, sodass die Bebaubarkeit der Fläche nach § 35 BauGB geregelt wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Realisierung des Gewerbegebietes ermöglicht.

Die Gemeindeverwaltung regt an, das Vorhaben der Unternehmer zu positiv begleiten und schlägt vor, einen Bebauungsplan zur Schaffung von Planungsrecht aufzustellen.

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 170

Anlage 2 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 21.03.2024

Anlage 3 – Auszug Flächennutzungsplan

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch